

II- 1391 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 010.048 - Parl./71

578 /A.B.  
zu 573 /J.  
Präs. am 2. Juli 1971

Wien, am 30. Juni 1971

An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische  
Anfrage Nr. 573/J-NR/71, die die Abgeordneten Sandmeier  
und Genossen am 5. Mai 1971 an mich richteten, beehre  
ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 4) Gemäß Art. II Abs. 3 des  
Bundesfinanzgesetzes 1970 wurde bei keinem Ausgaben-  
ansatz eine Rückstellung durch einen einheitlichen  
Hundertsatz durchgeführt.

ad 5) Die Bestimmungen des Art. III Abs. 5  
lit. 1 a) bis d) des Bundesfinanzgesetzes 1970 wurden bei  
keinem Ausgabenansatz, der in den §§ 1 und 2 des 2. Budget-  
überschreitungsgesetzes 1970 enthaltenen finanzgesetzlichen  
Ansätzen angewendet.

